



Stadt
Frauenfeld

Reglement über die Pensionspreise des Alters- und Pflegeheims der Stadt Frauenfeld

(Taxordnung)

Gültig ab 1. April 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Geltungsbereich.....	1
Art. 2	Pensionspreise	1
Art. 3	Heimtaxe	1
Art. 4	Pflegezuschlag	2
Art. 5	Zuschläge für zusätzliche Leistungen.....	2
Art. 6	Ein- und Austrittstag	3
Art. 7	Vorübergehende Abwesenheit	3
Art. 8	Rechnungsstellung, Bezahlung.....	3
Art. 9	Finanzielle Unterstützung.....	3
Art. 10	Preisänderungen	4
Art. 11	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 31 Ziff 2 lit. i der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Reglement über die

- Pensionspreise des Alters- und Pflegeheims.

Art. 1

Dieses Reglement gilt für alle Heimbewohnerinnen und -bewohner.

Geltungsbereich

Art. 2

1 Der Pensionspreis setzt sich zusammen aus:

Pensionspreise

1. Heimtaxe;
2. Pflegezuschlag je nach Pflegegrad;
3. Zuschlägen für zusätzliche Leistungen.

2 Als Einwohnerin bzw. Einwohner der Stadt Frauenfeld und der Vertragsgemeinden gelten Personen, die seit wenigstens drei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Frauenfeld oder in einer der Vertragsgemeinden haben.

Als Einwohnerin bzw. Einwohner von Frauenfeld oder einer der Vertragsgemeinden gelten auch Personen, die früher während mindestens zwanzig Jahren dort steuerpflichtig waren.

3 Die Ansätze für Heimtaxe, Pflegezuschlag und Zuschläge für zusätzliche Leistungen sind in einer separaten Tabelle aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieses Reglements.

Art. 3

1 Die Heimtaxe richtet sich nach Art und Grösse des Zimmers sowie dem bisherigen Wohnsitz.

Heimtaxe

2 In der Heimtaxe sind inbegriffen:

1. Unterkunft;
2. Verpflegung;
3. Reinigung der Wäsche;
4. Zimmerreinigung;
5. Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser;
6. Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern angeboten werden.

- 3 In der Pflegeheimabteilung bezahlen alle Bewohnerinnen und Bewohner, die gemäss Art. 2 Abs. 2 nicht als Einwohnerin bzw. Einwohner von Frauenfeld oder einer Vertragsgemeinde gelten, einen Zuschlag auf die Heimtaxe.
- 4 In der Altersheimabteilung bezahlen alle Bewohnerinnen und Bewohner, die gemäss Art. 2 Abs. 2 nicht als Einwohnerin bzw. Einwohner von Frauenfeld gelten, einen Zuschlag auf die Heimtaxe.

Art. 4

Pflegezuschlag

- 1 Die Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden regelmässig nach einem offiziellen Pflegeeinstufungssystem erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals 1 Monat nach Eintritt, rückwirkend per Eintrittstag.
- 2 Bei verändertem Aufwand, der nur einige Tage dauert, erfolgt in der Regel keine Neueinstufung.
- 3 Bei länger dauernden Veränderungen erfolgt eine Neueinstufung.

Art. 5

Zuschläge für zusätzliche Leistungen

- 1 Folgende Leistungen sind weder in der Heimtaxe noch im Pflegezuschlag inbegriffen und müssen zusätzlich bezahlt werden:
 1. ärztliche Betreuung, Medikamente und Pflegematerial;
 2. Coiffeur, Pédicure;
 3. Näharbeiten, Flickarbeiten der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung;
 4. Radio- und Fernsehempfangsgebühren (gilt nur für selbständige und leicht pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner);
 5. Telefonanschlussgebühren und Gesprächstaxen;
 6. Krankentransporte;
 7. Leistungen im Todesfall;
 8. Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse gemäss separater Vereinbarung zwischen der Bewohnerin bzw. dem Bewohner und der Heimleitung.
- 2 Die zuständige Verwaltungsabteilung setzt die Zuschläge für zusätzliche Leistungen fest.

Art. 6

- | | | |
|---|---|-----------------------|
| 1 | Ein- und Austrittstag werden voll berechnet. Beim Übertritt aus einem anderen Heim oder einem Spital wird der Eintrittstag nur berechnet, wenn dort der Austrittstag nicht berechnet wurde oder der Übertritt nicht am gleichen Tag erfolgte. | Ein- und Austrittstag |
| 2 | Nach dem Tode einer Heimbewohnerin bzw. eines -bewohners wird eine Pauschale in Rechnung gestellt, welche die Aufwendungen des Heims im Zusammenhang mit der Wiederbelegung des Zimmers deckt. | |

Art. 7

- | | | |
|---|--|-------------------------------|
| 1 | Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als zwei Tagen werden ab dem dritten Tag folgende Kosten nicht berechnet:

a) der Verpflegungskostenanteil;
b) der Pflegezuschlag. | Vorübergehende
Abwesenheit |
| 2 | Die zuständige Verwaltungsabteilung setzt den Verpflegungskostenanteil fest. | |

Art. 8

- | | | |
|---|--|---------------------------------|
| 1 | Die Rechnung wird monatlich gestellt. | Rechnungsstellung,
Bezahlung |
| 2 | Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu bezahlen. | |
| 3 | Bei Verrechnung eines Pflegezuschlages, von kassenpflichtigen Medikamenten oder kassenpflichtigen Pflegematerialien stellt das Heim ein zweites Exemplar der Rechnung direkt der Krankenkasse zu. Die Höhe der Krankenkassenbeiträge richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Diese Beiträge sind auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. | |
| 4 | Bei Eintritt wird ein angemessenes Depot verlangt. Dieses wird nicht verzinst. | |

Art. 9

- | | | |
|---|---|------------------------------|
| 1 | Frauenfelder Heimbewohnerinnen bzw. -bewohner können aus dem Solidaritätsfonds unterstützt werden, wenn | Finanzielle
Unterstützung |
|---|---|------------------------------|

PENSIONSPREISE

gemäss Art. 2 der Taxordnung (Stand 1. Januar 2011)

1. Heimtaxe

1.1 Altersheimabteilung

<i>Heimtaxe/Tag</i>	<i>Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld</i>	<i>Tarif 2 Auswärtige</i>
Einerzimmer	Fr. 109.00- 113.00	Fr. 119.00 – 123.00
Ehepaarwohnung	Fr. 182.00	Fr. 202.00

1.2 Pflegeheimabteilung Haus Talbach + Haus Ergaten

<i>Heimtaxe/Tag</i>	<i>Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld und den Vertragsgemeinden</i>	<i>Tarif 2 Auswärtige</i>
Zweierzimmer	Fr. 85.00 - 96.00	Fr. 95.00 - 106.00
Einerzimmer	Fr. 108.00 - 124.00	Fr. 118.00 - 134.00

1.3 Betreutes Wohnen

<i>Heimtaxe/Tag</i>	<i>Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld und den Vertragsgemeinden</i>	<i>Tarif 2 Auswärtige</i>
Einerzimmer	Fr. 107.00 – 116.00	Fr. 107.00 – 116.00

1.4 Zweierzimmer zur Alleinbenützung (beschränktes Angebot)

Tarif Zweierzimmer zuzüglich Fr. 25.--/Tag.

2. Pflegezuschlag

Gemäss Krankenversicherungsgesetz ist auch das Alterszentrum Park verpflichtet, die Behandlungs- und Pflegeaufwendungen je Bewohner individuell zu erheben und zu verrechnen.

2.1 RAI-NH: Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem

Im Alterszentrum Park erfolgt die Erhebung des individuellen Pflegebedarfes ebenfalls nach dem für die deutschsprachige Schweiz empfohlenen System RAI-NH. Die Erhebung der Pflegebedürftigkeit erfolgt mindestens zweimal jährlich. Tritt eine dauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit - im positiven wie im negativen Sinne - ein, erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung eine Neueinstufung.

2.2 Beitrag der Krankenversicherer an die Pflegekosten

Die Höhe der Krankenkassenbeiträge richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (vgl. Tabelle 2.4 „Beitrag Versicherer, KVG“). Diese Beiträge sind auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. Ein zweites Exemplar der Rechnung wird jeweils vom Alterszentrum Park direkt der Krankenkasse zur Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen eingereicht. Die Rückerstattung der Krankenkasse erfolgt direkt an die Bewohnerinnen und Bewohner.

2.3 Beitrag der öffentlichen Hand (Kanton/Gemeinden) an die Pflegekosten

Die Höhe dieser Beiträge richtet sich ebenfalls nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (vgl. Tabelle 2.4 „Beitrag öffentliche Hand“). Diese Beiträge sind auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. Eine Kopie der Rechnung wird jeweils zusammen mit der Originalrechnung den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den Rechnungsempfängern zugestellt. Die Rechnungskopie wird zur Geltendmachung des Beitrags der öffentlichen Hand bei der AHV-Stelle benötigt. Die Rückerstattung durch die AHV-Stelle erfolgt direkt an die Bewohnerinnen und Bewohner.

2.4 Pflege- und Betreuungstaxen nach System RAI-NH							
Rai-Stufe	Kantonale Pflegenormkosten	Beitrag Versicherter		Beitrag öffentliche Hand	Eigenanteil Bewohner		
		KVG	Migrel		Pflege	Betreuung	Total
1	38.00	20.00	0.50		18.00	14.00	32.00
2	54.70	23.00	1.50	10.10	21.60	14.00	35.60
3	70.00	33.00	1.50	15.40	21.60	16.00	37.60
4	92.80	46.00	2.00	25.20	21.60	25.00	46.60
5	113.40	60.00	2.00	31.80	21.60	36.00	57.60
6	126.10	67.00	3.00	37.50	21.60	41.00	62.60
7	138.20	76.00	3.00	40.60	21.60	48.00	69.60
8	158.20	85.00	3.00	51.60	21.60	52.00	73.60
9	176.60	98.00	3.00	57.00	21.60	64.00	85.60
10*	206.30	117.00	3.00	67.70	21.60	64.00	85.60
11*	243.90	134.00	3.00	88.30	21.60	64.00	85.60
12*	318.60	201.00	3.00	96.00	21.60	64.00	85.60

*Seit Einführung des RAI per 1.1.2010 gab es im Alterszentrum Park keine Bewohnerinnen und Bewohner in diesen Pflegestufen.
 Zuschlag für Mehrkosten Betreuungsleistung pro Tag in der Geschützten Wohngruppe und in der Parksiedlung Talacker unverändert Fr. 10.00

3. Zuschläge für zusätzliche Leistungen

3.1 Gebühren für zusätzliche Leistungen

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Pflegerische Einzelleistungen bei sonst noch selbständigen Bewohnerinnen und Bewohnern;
- Kosten für Medikamente zuhanden der Krankenkasse bzw. des Bewohners oder der Bewohnerin;
- Krankentransporte und -begleitung nach Aufwand;
- Radio- und Fernsehempfangsgebühren (gilt nur für selbständige und leicht pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner) werden von der Billag AG im Auftrag des Bundesamtes für Kommunikation direkt in Rechnung gestellt;
- Telefonanschlussgebühren und Gesprächstaxen in der Pflegeheimabteilung (Altersheim-Bewohnern werden die Gesprächstaxen und Anschlussgebühren von der Swisscom direkt in Rechnung gestellt);
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse nach Aufwand.

3.2 Ärztliche Betreuung

Die Kosten für die ärztliche Betreuung werden den Bewohnern und Bewohnerinnen durch den behandelnden Arzt direkt in Rechnung gestellt.

3.3 Todesfall

Der Pensionspreis wird bis und mit Todestag erhoben. Im Todesfall wird für die Aufwendungen des Alterszentrums Park im Zusammenhang mit der Neu- belegung des Zimmers eine Pauschale von Fr. 1'000.-- in Rechnung gestellt. Das Zimmer muss innerhalb von fünf Tagen geräumt werden, andernfalls werden die Kosten bis zur definitiven Räumung weiter in Rechnung gestellt.